

STADT MIROW Æ SANIERUNGSGEBIET PALTSTADTÍ

BEKANNTMACHUNG DER STADT MIROW

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Mirow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes sAltstadt%

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES PALTSTADTÍ DER STADT MIROW

(1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V. S. 29 ff) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3.ÄndGKV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in ihrer Sitzung am 18. November 1999 folgende Satzung beschlossen.

SATZUNG DER STADT MIROW

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES Æ SANIERUNGSSATZUNG PALTSTADTÍ

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 14,91 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung sAltstadt%

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet Mirow abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 19. März 1998 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme sAltstadt% wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

INKRAFTTRETEN DER SANIERUNGSSATZUNG

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mirow, den 29.05.2000

Stadt Mirow
Der Bürgermeister

STADT MIROW Ě SANIERUNGSGEBIET PALTSTADTĪ

- (2) Die von der Stadtvertretung der Stadt Mirow in ihrer Sitzung am 18. November 1999 beschlossenen Sanierungssatzung sAltstadt%a mit dem dazugehrenden Lageplan des Sanierungsgebietes im MaĖstab 1:1000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsĖblich bekannt gemacht.
- (3) GemĖĖ § 215 Abs. 1 BauGB sind unerheblich:
- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
 - MĖngel der AbwĖgung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren,
- seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenĖber der Stadt Mirow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begrĖnden soll, ist darzulegen.
- (4) GemĖĖ § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein VerstoĖ gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der Ėffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese EinschrĖnkung gilt nicht fĖr die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein VerstoĖ ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der VerstoĖ ergeben soll, gegenĖber der Stadt Mirow geltend zu machen.
- (5) GemĖĖ § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u. a. Ausgleichsbetragswesen) hingewiesen.
- (6) DarĖber hinaus bedĖrfen gemĖĖ § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgefĖhrte Vorhaben und RechtsvorgĖnge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Mirow.
- a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige MaĖnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches VertragsverhĖltnis Ėber den Gebrauch oder die Nutzung eines GrundstĖckes, GebĖudes oder GebĖudedetails auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlĖngert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2)
 - c) Die rechtsgeschĖftliche VerĖuĖerung eines GrundstĖckes und die Bestellung und VerĖuĖerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1)
 - d) Die Bestellung eines das GrundstĖck belastenden Rechts; dieses gilt nicht fĖr die Bestellung eines Rechts, das mit der DurchfĖhrung von BaumaĖnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2)
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten RechtsgeschĖfte begrĖndet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in AusfĖhrung dieses Vertrages vorgenommene dingliche RechtsgeschĖft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3)
 - f) Die BegrĖndung, Ėnderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4)
 - g) Die Teilung des GrundstĖckes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5)

STADT MIROW Æ SANIERUNGSGEBIET PALTSTADTÍ

- (7) Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abt. II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke einzutragen.
- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstückverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann im Amt Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Bauamt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mirow, den 29.05.2000

Stadt Mirow

Der Bürgermeister